

4 Erklärung

Für das oben beschriebene „Traditionsfeuer“ tritt die unter **Nr. 2** genannte Person als Verantwortlicher auf und verpflichtet sich, das beantragte Feuer **ordnungsgemäß** durchzuführen.

Es wird zugesichert, dass

- ausschließlich trockenes, stückiges, unbehandeltes Holz (Altholz der Kategorie A I), Astwerk oder Christbäume verbrannt werden.
- Abfälle, Matratzen, Altreifen sowie Altholz der anderen Kategorien (Spanplatten, Schaltafeln, lackierte Hölzer, Möbel- und Polsterteile, o.ä.) nicht auf das Feuer kommen.
- die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) beachtet werden;
- Offene Feuerstellen und unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn
- sie von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (ab Dachvorsprung), von leicht entzündbaren Stoffen mind. 25 Meter und von Waldrändern mindestens 100 m entfernt sind.
- Das Feuer ständig unter Aufsicht gehalten und bei starkem Wind **gelöscht wird**. (**Feuer und Glut** müssen beim Verlassen der Feuerstelle **erloschen** sein).
- die anfallenden Brandrückstände (Asche) ordnungsgemäß entsorgt werden (Hausmüll-, zugelassene Bauschuttdeponie).
- die von der Gemeinde vorgegebene Verkaufszeiten (Getränkeverkauf) eingehalten werden.
- die Veranstaltung durch den Verein bzw. Veranstalter versicherungstechnisch abgesichert ist.

Erklärung

Ich versichere, dass die gemachten Angaben wahr und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift